

Betriebssatzung der Stadt Oelde
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Forum Oelde
vom XX.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 759, ber. 2019 S 23) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644,), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV.NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Oelde am 20.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde soll die kulturellen und touristischen Belange der Stadt Oelde und ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern, unterstützen und ausbauen. Forum Oelde arbeitet mit allen, die sich für eine zukunftsfähige Stadt Oelde engagieren, partnerschaftlich zusammen. Der Betrieb soll zur Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes, insbesondere des Bereiches des Vier-Jahreszeiten-Parks als Nachfolgelände der Landesgartenschau Oelde 2001 beitragen, bei der Erhöhung des Kultur- und Freizeitwertes mitwirken und die Bemühungen um die Natur und Umwelt unterstützen.

Betriebssatzung der Stadt Oelde
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
"Forum Oelde"
vom 29.10.2010

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 963) hat der Rat der Stadt Oelde am 04.10.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Forum Oelde" soll die kulturellen und touristischen Belange der Stadt und ihrer Bürger fördern, unterstützen und ausbauen. "Forum Oelde" arbeitet mit allen, die sich für eine zukunftsfähige Stadt Oelde unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Lokalen Agenda engagieren, partnerschaftlich zusammen. Der Betrieb soll zur Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes, insbesondere des Bereiches der Landesgartenschau Oelde 2001 beitragen, bei der Erhöhung des Kultur- und Freizeitwertes mitwirken und die Bemühungen um die Natur und Umwelt unterstützen.

§ 1
Gegenstand des Betriebes

- 1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Gegenstand des Betriebes ist die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Oelde, von Maßnahmen und Veranstaltungen des Stadtmarketings, die Förderung des Tourismus sowie die Pflege und Entwicklung des Vier-Jahreszeiten Parks (inklusive Aue und Gärten).

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen Forum Oelde.

§ 3
Stammkapital

- 1) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro).
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an die Stadt Oelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 1
Gegenstand des Betriebes

- 1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Gegenstand des Betriebes ist die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Oelde, von Maßnahmen und Veranstaltungen des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs, die Pflege und Entwicklung des Vier-Jahreszeiten Parks (Aue und Gärten) sowie die Fortsetzung des Agenda-Prozesses.

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen "Forum Oelde".

§ 3
Stammkapital

- 1) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro).
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an die Stadt Oelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter. Die Bezeichnung lautet Geschäftsführerin / Geschäftsführer.
- 2) Der Betrieb wird durch die Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes bzw. entsprechend Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).
- 4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss umfassend hinsichtlich aller betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.
- 5) Die Betriebsleitung kann bei Bedarf – insbesondere für den Fall ihrer Abwesenheit - für das laufende Geschäft bei Forum Oelde eine Stellvertretung benennen. Sofern sie davon Gebrauch macht, ist dies dem Betriebsausschuss in der folgenden Sitzung mitzuteilen.
- 6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.

§ 4
Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter. Sie erhalten die Bezeichnung Geschäftsführer bzw. stellvertretender Geschäftsführer.
- 2) Der Betrieb wird durch die Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anders bestimmt wird. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- 3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- 4) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss umfassend hinsichtlich aller betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.
- 5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.

- 7) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 8) Die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorbereitet. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt der Betriebsleitung.

§ 5
Betriebsausschuss

- 1) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Oelde.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus 10 Ratsmitgliedern und 9 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern.

7 dieser sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sollen sein:

ein(e) Vertreter(in) der Begegnungsstätte Drostenhof
ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park
ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Oelde
ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Stromberg
ein(e) Vertreter(in) des Initiativkreises Wirtschaft Oelde
ein(e) Vertreter(in) der Sparkasse Münsterland Ost
ein(e) Vertreter(in) der Volksbank eG

Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie Ratsmitglieder.

- 6) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- 7) Die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Bürgermeister vorbereitet. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt der Betriebsleitung.

§ 5
Betriebsausschuss

- 1) Die Bildung des Betriebsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Oelde.
- 2) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus: 10 Ratsmitgliedern und 9 sachkundigen Bürgern.

7 dieser sachkundigen Bürger sollen

ein(e) Vertreter(in) des Beirates der Lokalen Agenda
ein(e) Vertreter(in) des Fördervereins Vier-Jahreszeiten-Park
ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Oelde
ein(e) Vertreter(in) des Gewerbevereins Stromberg
ein(e) Vertreter(in) des Initiativkreises Oelder Wirtschaft
ein(e) Vertreter(in) der Sparkasse Münsterland-Ost
ein(e) Vertreter(in) der Volksbank Oelde-Ennigerloh-
Neubeckum eG
sein.

Die sachkundigen Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie Ratsmitglieder.

- 3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Rat der Stadt Oelde gewählt.
- 4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

§ 6
Aufgaben des Betriebsausschusses

- 1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a. Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung sowie solche, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.
 - c. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen.
 - d. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn sich bei

- 3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden vom Rat der Stadt Oelde gewählt.
- 4) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen der Bürgermeister und die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

§ 6
Aufgaben des Betriebsausschusses

- 1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a. Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung sowie solche, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, durch die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.
 - c. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen.
 - d. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn sich bei

Realisierung der Aufwendungen das Ergebnis gemäß Wirtschaftsplan um mehr als 10 % verschlechtern würde.

- e. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 13 Absatz 2 der Betriebssatzung.
- f. Entlastung der Betriebsleitung und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.

- 2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die die gemeindliche Entwicklung betreffen, ist er von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister zu unterrichten.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden, § 60 GO NW gilt entsprechend.

§ 7
Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Realisierung der Aufwendungen das Ergebnis gemäß Wirtschaftsplan um mehr als 10 % verschlechtern würde.

- e. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 13 Absatz 2 der Betriebssatzung,
- f. Entlastung der Betriebsleitung und Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss an die Gemeindeprüfungsanstalt.

- 2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er vom Bürgermeister zu unterrichten.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden, § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.

§ 7
Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8
Bürgermeisterin / Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das Recht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Erteilung von Weisungen gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Kommt eine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nicht zustande, so entscheidet der Rat.

§ 9
Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8
Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das Recht des Bürgermeisters zur Erteilung von Weisungen gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Kommt eine Einigung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister nicht zustande, so entscheidet der Rat.

§ 9
Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10
Personalangelegenheiten

Der Betrieb beschäftigt in der Regel tariflich Beschäftigte und Beamtinnen / Beamte.

Die Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters, werden durch die Betriebsleitung im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters angestellt, eingruppiert, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.

§ 11
Vertretung des Betriebes

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Oelde in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. § 3 Abs. 3 EigVO bleibt unberührt.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes Forum Oelde ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. Bei der Anstellung, Ein- bzw. Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten unterzeichnet die Betriebsleitung „Im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Personalangelegenheiten

Der Betrieb beschäftigt in der Regel tariflich Beschäftigte und Beamte. Die Beschäftigten, mit Ausnahme des Betriebsleiters, werden durch die Betriebsleitung im Auftrag des Bürgermeisters angestellt, eingruppiert, höhergruppiert, rückgruppiert und entlassen.

§ 11
Vertretung des Betriebes

- 1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Oelde in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. § 3 Abs. 3 EigVO bleibt unberührt.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes "Forum Oelde" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". Bei der Anstellung, Ein- bzw. Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten unterzeichnet die Betriebsleitung „im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Wirtschaftsplan, Finanzplan

- 1) Der Wirtschaftsplan des Betriebes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Darüber hinaus wird ein 5-jähriger Finanzplan erstellt.
- 2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- 3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für betrieblich Beschäftigte einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.
- 4) Beamtinnen und Beamte, die beim Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt Oelde zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.
- 5) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 13
Wirtschaftsplan, Finanzplan

- 1) Der Wirtschaftsplan des Betriebes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Darüber hinaus wird ein 5-jähriger Finanzplan erstellt.
- 2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- 3) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für betrieblich Beschäftigte einschließlich der Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.
- 4) Beamte, die beim Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt Oelde zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.
- 5) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 14
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluss, Lagebericht

- 1) Die Betriebsleitung hat nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet mit dem Beratungsergebnis Jahresabschluss und Lagebericht an den Rat zur Feststellung weiter.
- 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- 3) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NW in seine Beratung einbeziehen.
- 4) Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 14
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Jahresabschluss, Lagebericht

- 1) Die Betriebsleitung hat nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.
- 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- 3) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO in seine Beratung einbeziehen.
- 4) Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

5) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16
Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2010 außer Kraft.

5) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns / die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16
Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2008 außer Kraft.